



**S T A D T K A P P E L N**  
S T A A T L . A N E R K A N N T E R E R H O L U N G S O R T A N S C H L E I U N D O S T S E E  
D E R B Ü R G E R M E I S T E R

STADT KAPPELN - REEPERBAHN 2 - 24376 KAPPELN

Frau Bürgervorsteherin  
Dagmar Ungethüm-Ancker  
im Hause

POSTFACH 12 26 24372 KAPPELN  
R A T H A U S REEPERBAHN 2  
TEL.: 046 42-183-0 FAX: 046 42-183 28  
E-MAIL: S T A D T @ K A P P E L N . D E  
W W W . K A P P E L N . D E

DURCHWAHL: 0 46 42 - 183-

IHR ZEICHEN/IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN/UNSERE NACHRICHT VOM

ABTEILUNG/NAME

DATUM

19.07.2017

**Entscheidung der Stadtvertretung, Vorlage 2017/170,  
„Entfernung der „Heringsplatten aus dem öffentl. Verkehrsraum...“  
Beanstandung der Entscheidung der Stadtvertretung vom 13.09.2017;**

Sehr geehrte Frau Ungethüm-Ancker,

in der o. g. Beschlussvorlage wird ausgeführt,

„Die Stadtvertretung beschließt, den Bürgermeister mit der Entfernung der sogenannten „Heringsplatten“, die sich im öffentlichen Verkehrsraum befinden, zu beauftragen.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 19. 07.2017, Tagesordnungspunkt 23, wurde dieser Beschlussvorschlag –einstimmig- abgelehnt.

Diese Ablehnung führte dazu, dass der Bürgermeister dem Beschluss zu widersprechen hat, denn:

Die Stadt Kappeln ist gem. § 10 (1) S. 2 des Straßen- und Wegegesetz S-H Straßenbaulastträgerin. Darin heißt es:

„Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand anzulegen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. (Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden durch Warnzeichen hinzuweisen).“

Hierin ist die objektive Pflicht begründet, dass die Stadt Kappeln ihre Aufgabe nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen hat.

Der Stadt Kappeln ist gutachterlich bekannt, dass die sogenannten „Heringsplatten“ nicht dem Rutschwiderstand von Pflaster und Plattenbelägen für den Fußgängerverkehr genügen.

Die Entfernung dieser bislang geduldeten und fortwährenden Gefahrenquelle ist daher anzuordnen.

Das Belassen dieser Platten im öffentlichen Verkehrsraum stellt daher eine fortdauernde Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und daher eine Verletzung von „Recht“ im Sinne von

§ 43 (1) Gemeindeordnung S-H dar.

BANKVERBINDUNGEN: NORD-OSTSEE SPARKASSE  
IBAN DE41 2175 0000 0080 0021 73  
BIC NOLADE21NOS

SCHLESWIGER VOLKSBANK  
IBAN DE08 2169 0020 0008 5000 10  
BIC GENODEF1SLW

Gläubigeridentifikationsnummer:  
DE33ZZZ00000424235

Der Widerspruch des Bürgermeisters war demnach zwingend und musste auf der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung erneut Beratung finden.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 13. September 2017 wurde dieser Sachverhalt erneut unter Tagesordnungspunkt 13 beraten.

Der Beschlussvorschlag

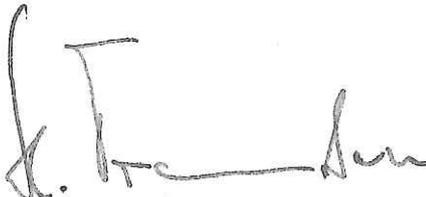
„Die Stadtvertretung beschließt, den Bürgermeister mit der Entfernung der sogenannten „Heringsplatten“, die sich im öffentlichen Verkehrsraum befinden, zu beauftragen, wurde erneut einstimmig abgelehnt.

An der Sach- und Rechtslage hat sich nichts geändert.

Dieser Beschluss könnte nach wie vor gegen das „Recht“ ( w. o. ) verstoßen und ich beanstande diese Entscheidung (s. a. § 43 Abs. 3, 4 GemO S-H) .

Diese Beanstandung ist auf die Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertreter zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Traulsen